



## PROTOKOLL

### Rechtsausschuss

#### 54. Sitzung am Donnerstag, dem 1. Oktober 2020

#### Mainz, in der Lobby der Steinhalle des Landesmuseums

Öffentliche Sitzung: 14.30 bis 15.30 Uhr

#### Tagesordnung

#### Ergebnis

- 
- |  |  |
|--|--|
| 1. Landesgesetz zur Neustrukturierung von Universitätsstandorten und zur Änderung des Landesgesetzes über das Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation<br>Gesetzentwurf<br>Landesregierung<br>– <a href="#">Drucksache 17/11838</a> – <a href="#">[Link zum Vorgang]</a>   | Annahmeempfehlung<br>angeschlossen<br>(S. 4) |
| 2. Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen<br>Gesetzentwurf<br>Landesregierung<br>– <a href="#">Drucksache 17/12716</a> – <a href="#">[Link zum Vorgang]</a>   | Annahmeempfehlung<br>angeschlossen<br>(S. 5) |
| 3. Landesgesetz zur Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes, des Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes, des Landesjugendarrestvollzugsgesetzes, des Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetzes und der Schiedsamsordnung<br>Gesetzentwurf<br>Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN<br>– <a href="#">Drucksache 17/12927</a> – <a href="#">[Link zum Vorgang]</a> | Annahme empfohlen<br>(S. 6)                  |

<b>Tagesordnung</b>	<b>Ergebnis</b>
<p>4. Landesgesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Rheinland-Pfalz (E-Government-Gesetz Rheinland-Pfalz – EGovGRP) Gesetzentwurf Landesregierung – <a href="#">Drucksache 17/12960</a> – [<a href="#">Link zum Vorgang</a>]</p>	<p>Annahmeerempfehlung angeschlossen (S. 7)</p>
<p>5. Strafverfolgungsstatistik 2019: leichter Anstieg der Verurteilungen in Rheinland-Pfalz Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – <a href="#">Vorlage 17/7159</a> – [<a href="#">Link zum Vorgang</a>]</p>	<p>Erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung (S. 3)</p>
<p>6. OLG Koblenz eröffnet das Hauptverfahren gegen eine 29-jährige deutsche Staatsangehörige wegen mutmaßlicher Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung (Islamischer Staat) Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – <a href="#">Vorlage 17/7160</a> – [<a href="#">Link zum Vorgang</a>]</p>	<p>Erledigt (S. 8 – 11)</p>
<p>7. Beförderungspraxis in der Landesverwaltung Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der CDU – <a href="#">Vorlage 17/7198</a> – [<a href="#">Link zum Vorgang</a>]</p>	<p>Erledigt (S. 12 – 22)</p>

**Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmenden.

**Vor Eintritt** in die Beratungen:

**Punkt 5** der Tagesordnung:

**Strafverfolgungsstatistik 2019: leichter Anstieg der Verurteilungen  
in Rheinland-Pfalz**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– [Vorlage 17/7159](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

*Der Antrag ist erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT.*

**Punkt 1** der Tagesordnung:

**Landesgesetz zur Neustrukturierung von Universitätsstandorten und zur Änderung des Landesgesetzes über das Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation**  
Gesetzentwurf  
Landesregierung  
– [Drucksache 17/11838](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

*Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (Annahme) an (SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung CDU und AfD).*

**Punkt 2** der Tagesordnung:

**Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen**

Gesetzentwurf

Landesregierung

– [Drucksache 17/12716](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

*Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie (Annahme) an (einstimmig).*

**Punkt 3** der Tagesordnung:

**Landesgesetz zur Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes, des Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes, des Landesjugendarrestvollzugsgesetzes, des Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetzes und der Schiedsamtsordnung**

Gesetzentwurf

Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– [Drucksache 17/12927](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

*Der Ausschuss empfiehlt die Annahme (einstimmig).*

**Punkt 4** der Tagesordnung:

**Landesgesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Rheinland-Pfalz (E-Government-Gesetz Rheinland-Pfalz – EGovGRP)**

Gesetzentwurf

Landesregierung

– [Drucksache 17/12960](#) - [[Link zum Vorgang](#)]

*Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Innenausschusses (Annahme) an (einstimmig).*

**Punkt 6** der Tagesordnung:

**OLG Koblenz eröffnet das Hauptverfahren gegen eine 29-jährige deutsche Staatsangehörige wegen mutmaßlicher Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung (Islamischer Staat)**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– [Vorlage 17/7160](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

**Staatsminister Herbert Mertin** erinnert daran, dass nach der Abschiebung der Angeklagten aus der Türkei und deren Rückkehr nach Deutschland bereits am 17. Januar 2020 schriftlich über das von der Landeszentralstelle zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz geführte Ermittlungsverfahren, welches ab dem 22. Oktober 2020 vor dem Oberlandesgericht Koblenz verhandelt werde, berichtet worden sei.

Das Verfahren gegen die jetzt Angeklagte und drei weitere Beschuldigte, nämlich den am 17. März 2015 bei Gefechten mit kurdischen Kräften in Syrien getöteten ersten Ehemann der Angeklagten nach islamischem Recht sowie zwei seiner Schwestern, sei ursprünglich am 10. September 2014 unmittelbar nach Bekanntwerden der Ausreise wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat eingeleitet worden.

Im Zuge der durchgeführten mehrjährigen Ermittlungen, die Maßnahmen der Überwachung der Telekommunikation, Durchsuchungen sowie Zeugenvernehmungen umfasst hätten, sei das Verfahren gegen die jetzige Angeklagte abgetrennt und die Akten am 24. Juni 2019 dem Generalbundesanwalt im Hinblick auf den sich auf der Grundlage des Ermittlungsergebnisses ergebenden Verdacht der Mitgliedschaft in der terroristischen Vereinigung im Ausland Islamischer Staat vorgelegt worden. Dort sei das Verfahren am 26. Juli 2019 übernommen und am 14. November 2019 mangels zureichender Anhaltspunkte für eine herausragende Stellung der jetzigen Angeklagten innerhalb der Vereinigung und daraus resultierender sogenannter minderer Bedeutung gemäß § 142 a Abs. 2 Nr. 2 Gerichtsverfassungsgesetz an die Zentralstelle abgegeben worden.

Am 19. November 2019 habe die Zentralstelle beim Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts Koblenz Antrag auf Erlass eines Untersuchungshaftbefehls wegen Mitgliedschaft in der ausländischen terroristischen Vereinigung Islamischer Staat gestellt, der am 21. November 2019 erlassen worden sei. Die Zentralstelle lege der 29-jährigen Angeklagten, die sich weiterhin in Untersuchungshaft befinde, in der am 27. Mai 2020 vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts erhobenen Anklage zur Last, sich in der Zeit vom September 2014 bis Anfang Februar 2019 als Mitglied an der terroristischen Vereinigung Islamischer Staat beteiligt zu haben.

Laut dem Ergebnis der vom Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz geführten umfangreichen Ermittlungen reiste die Angeklagte am 9. September 2014 zusammen mit ihrem nach islamischen Recht verheirateten Ehemann und zwei seiner Schwestern von ihrem letzten Aufenthaltsort in Idar-



Oberstein aus über die Türkei in das zu diesem Zeitpunkt vom Islamischen Staat in Syrien kontrollierte Gebiet ein. Dort habe sie sich als Mitglied der terroristischen Vereinigung angeschlossen.

Während der Ehemann eine militärische Ausbildung absolviert habe, habe sich die Angeklagte zunächst in ein „Frauenhaus“ der Organisation begeben. Spätestens seit Ende Oktober 2014 habe sie mit ihrem Ehemann in der syrischen Stadt ar-Raqqa gelebt, wo sie im Dezember 2014 einen Sohn zur Welt gebracht habe. Während sich der Ehemann aufseiten des Islamischen Staats an Kampfhandlungen in Nordsyrien beteiligt habe, habe ihn die Angeklagte unterstützt, indem sie sich dem traditionellen Frauenbild des Islamischen Staates untergeordnet, den gemeinsamen Haushalt verrichtet und ihm bei seinen Kampfhandlungen zumindest moralische Unterstützung geleistet habe, damit er uneingeschränkt der terroristischen Vereinigung zur Verfügung habe stehen können.

Ferner habe sie von Syrien aus über soziale Medien und Messengerdienste die Ideologie des Islamischen Staats nach außen propagiert, dabei die Tötung Andersdenkender durch den Islamischen Staat gerechtfertigt und zur Ausreise in das von dem Islamischen Staat propagierte Kalifat aufgerufen. Für ihre Tätigkeiten habe sie von der Vereinigung Geldzahlungen erhalten.

Ihr erster Ehemann sei im März 2015 bei einem Gefecht von kurdischen Kämpfern getötet worden. Aufgrund dessen habe die Angeklagte ein sogenanntes Kondolenzgeld von der Vereinigung erhalten und sich in der Folgezeit einen Vormund unterstellt, der im Auftrag des Islamischen Staats die Einhaltung der Trauerzeit überwacht und der Angeklagten ab Juli 2015 einen weiteren Angehörigen der Organisation als Ehemann vermittelt habe.

Auch dieser sei kurze Zeit nach der Hochzeit bei Kampfhandlungen ums Leben gekommen. In der Folge habe die Angeklagte zwei weitere Kämpfer des Islamischen Staats geheiratet, die ihr auf die gleiche Weise vermittelt worden seien. Aus der Verbindung mit dem letzten Ehemann entstammten im Oktober 2017 geborene Zwillinge.

Mit dem Rückzug des Islamischen Staats sei die Angeklagte zunächst von der Organisation aus ar-Raqqa evakuiert worden und habe sich mit dieser bis in die letzte von ihr kontrollierte Ortschaft al-Baghuz Fawqani zurückgezogen. Von dort aus habe sie mit ihrem Ehemann und den Kindern Anfang 2019 einen Fluchtversuch unternommen und sei schließlich von kurdischen Kräften festgesetzt worden.

Die Republik Türkei habe die Angeklagte am 17. Januar 2020 zusammen mit ihren drei Kindern nach Deutschland abgeschoben. Nach ihrer Ankunft auf dem Flughafen Frankfurt am Main sei sie aufgrund des bestehenden Haftbefehls von Beamten der Bundespolizei Frankfurt am Main und des Landeskriminalamts Rheinland-Pfalz im Auftrag der Zentralstelle festgenommen worden.

Die Auswertung der Beweismittel, die die Angeklagte bei ihrer Festnahme am Flughafen Frankfurt mit sich geführt habe, stütze den Verdacht, dass sie sich während ihres Aufenthalts in Syrien in die Organisation des Islamischen Staats integriert und regen Austausch mit anderen Mitgliedern

gepflegt habe. Ferner habe sie mit ihrer Familie Objekte bewohnt, die ihr von der Organisation zur Verfügung gestellt worden seien.

Der 4. Strafsenat – Staatsschutzsenat – des Oberlandesgerichts Koblenz habe die Anklage der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz vom 27. Mai 2020 mit Beschluss vom 11. August 2020 zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet. Der Vorsitzende habe Termine zur Hauptverhandlung ab dem 22. Oktober 2020 bis vorläufig 21. Januar 2021 bestimmt.

Der Anklageerhebung seien unter Leitung der Zentralstelle umfangreiche Ermittlungen durch das Landeskriminalamt vorausgegangen. So seien nach der Festnahme der Angeklagten große Mengen elektronischer Daten gesichert worden, die eine umfassende und langwierige Auswertung erforderlich gemacht hätten.

Auf dem Mobiltelefon, das die Angeklagte bei ihrer Abschiebung aus der Türkei mit sich geführt habe, hätten sich 177 Kontakte befunden. Die unter überwiegend ausländischen Rufnummern und unter den von Angehörigen der terroristischen Vereinigung Islamischer Staat üblicherweise verwendeten Decknamen gespeicherten Kontakte seien auf identifizierbare Angehörige der terroristischen Vereinigung überprüft worden.

Auf diese Weise hätten Chatverläufe mit den vormals Mitbeschuldigten sowie Kontaktpersonen in Deutschland und Großbritannien festgestellt werden können. Auf dem Mobiltelefon hätten sich konkret 117 Chatverläufe des Messengerdienstes WhatsApp mit fast 17.000 Nachrichten und 93 Chatverläufe des Messengerdienstes Telegram mit mehr als 3.000 Nachrichten befunden, die auf Verfahrensrelevanz zu überprüfen gewesen seien. Auf dem Mobiltelefon seien zudem mehr als 2.000 im Internet gesuchte Elemente gesichert gewesen, von denen 649 den Eintrag „ISIS“, 251 den Eintrag „Islamischer Staat“ und 181 den Eintrag „Islamic State“ betroffen hätten und die ebenfalls auf Verfahrensrelevanz zu überprüfen gewesen seien.

Ferner hätten sich auf dem Mobiltelefon fast 500 SMS-Mitteilungen, fast 2.000 Bilddateien, mehr als 1.000 Audiodateien und mehr als 100 Videodateien befunden, die ebenfalls auf Verfahrensrelevanz überprüft worden seien. Die Auswertung habe zudem ergeben, dass die Angeklagte mehrere Bücher mit salafistischen Inhalten auf ihrem Mobiltelefon gespeichert gehabt habe.

Die gesicherten Chatverläufe seien zunächst selektiert, teilweise übersetzt und durch die polizeiliche Sachbearbeitung auf Relevanz überprüft worden. Bei Verfahrensrelevanz seien die Textnachrichten schriftlich zu den Akten genommen und anschließend islamwissenschaftlich bewertet worden. Aufgrund der Datenmenge habe die Auswertung der Chatverläufe bis zur Vorlage der Akten an die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz am 14. Mai 2020 gedauert.

Auf einem weiteren an die Ermittlungsbehörden übergebenen Mobiltelefon hätten sich mehr als 2.500 Datensätze eines WhatsApp-Chats sowie 38 Datensätze des Messengerdienstes Kik befunden. Im Rahmen der durchgeführten Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung, die zeit-

weise acht Anschlüsse sowie elf identifizierte E-Mail-Postfächer beinhaltet habe, seien allein bezogen auf die Telefonanschlüsse ca. 17.000 zu bearbeitende Kommunikationsereignisse angefallen, die – ebenso wie die Inhalte der E-Mail-Postfächer – teilweise zu übersetzen und in der Folge durch das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz islamwissenschaftlich zu bewerten gewesen seien.

Zudem seien bei der Vollstreckung von Beschlüssen zur Durchsuchung von acht Wohnungen von Familienangehörigen zahlreiche Mobiltelefone und Datenträger sichergestellt und Kontaktpersonen der Angeklagten sowie der vormals Mitbeschuldigten in Deutschland als Zeugen vernommen worden. Bei einer Wohnungsdurchsuchung seien mehrere Mobiltelefone sichergestellt worden, auf denen sich mehr als 3.000 Chatverläufe und SMS-Mitteilungen, fast 15.000 Audiodateien, 65.000 Bilddateien, eine vierstellige Anzahl von Videodateien sowie weitere Inhalte befunden hätten. Die vollständige Auswertung dieser Asservate dauere noch an.

Die genannten Zahlen verdeutlichen, wie aufwendig sich die über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren geführten Ermittlungen für die rheinland-pfälzischen Strafverfolgungsbehörden im vorliegenden Fall gestalteten und wie bedeutsam das Vorhalten ausreichender personeller und technischer Kapazitäten sowie die Verfügbarkeit entsprechender Expertise bei Polizei und Justiz sei.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 7** der Tagesordnung:

**Beförderungspraxis in der Landesverwaltung**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

– [Vorlage 17/7198](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

**Abg. Bernhard Henter** führt zur Begründung aus, das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) habe mit Beschluss vom 27. August 2020 festgestellt, dass im Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten eine Beamtenbeförderungsentscheidung ohne Ausschreibung sowie ohne jegliche Feststellung von Leistung, Eignung und Befähigung der sich Bewerbenden stattgefunden habe.

Vor diesem Hintergrund werde die Landesregierung um Mitteilung gebeten, wer innerhalb der Landesregierung grundsätzlich von Beförderungsentscheidungen Kenntnis nehme und ob das Ministerium der Justiz oder das Ministerium des Innern und für Sport davon Kenntnis habe, dass bei Beförderungsentscheidungen in Landesministerien und Oberbehörden geltendes Recht bei der Besetzung von Beamtenstellen und Beförderungsstellen nicht eingehalten werde.

Ferner werde die Landesregierung um Mitteilung gebeten, wie die Einstellungs- und Beförderungspraxis in jedem Landesministerium aussehe, welche internen Absprachen es mit den jeweiligen Personalräten im Hinblick auf Beförderungen gebe und ob der Personalrat bei jeder Einstellung und Beförderung aktiv beteiligt werde.

Von Interesse sei weiter, welche Stehzeiten Bewerberinnen und Bewerber erfüllen müssten, bevor sie befördert würden, welche Ausnahmen hiervon in den letzten 15 Jahren gemacht worden seien und ob die Stehzeiten von den Bewerberinnen und Bewerbern eingesehen werden könnten.

**Klaus Kessler (Stellv. Abteilungsleiter im Ministerium des Innern und für Sport)** berichtet, das Ernennungsrecht sei von Ministerpräsidentin Malu Dreyer durch die Landesverordnung über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie der Richterinnen und Richter im Landesdienst vom 4. September 2012 bis einschließlich der Besoldungsgruppen A 15, C 1, C 2, W 1, W 2 und R 1 auf die Ministerinnen und Minister für ihren Geschäftsbereich übertragen worden.

Daraus folge, dass die Ressorts in diesem Rahmen eigenverantwortlich und abschließend über Beförderungen entschieden. Beförderungen der Besoldungsgruppen A 16 und höher nehme die Ministerpräsidentin auf Vorschlag der Ministerinnen und Minister vor. Aus diesen Zuständigkeitsregelungen ergebe sich, wer von der Landesregierung von welchen Beförderungsentscheidungen Kenntnis erlange.

Unabhängig davon sei es langjährige Tradition, dass die Ministerpräsidentin jährlich am 18. Mai die Ernennungsurkunden für Beförderungen in die Spitzenämter des zweiten und dritten Einstiegsamts – von allen Ressorts – und ab Besoldungsgruppe A 16 im Beisein der übrigen Mitglieder der Landesregierung persönlich aushändige. Lediglich im Jahr 2020 sei dies durch die Corona-Pandemie gruppen- bzw. ressortweise durchgeführt worden.

Für die Einstellungspraxis bestünden klare gesetzliche Regelungen. Freie und frei werdende Stellen würden in allen Ressorts im Rahmen der rechtlichen Vorgaben des § 11 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG) ausgeschrieben, es sei denn, es liege eine Ausnahme von der Pflicht zur Stellenausschreibung vor, zum Beispiel im Fall von Stellen für politische Beamtinnen und Beamte oder wenn die Stelle unvorhergesehen neu besetzt werden müsse.

Die Einstellungen würden sodann streng nach den Grundsätzen der in Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes niedergelegten Bestenauslese vorgenommen. Maßstab sei allein die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerberinnen und Bewerber. Auswahlgespräche fänden, soweit erforderlich, unter Beteiligung der Personalvertretungen, der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Schwerbehindertenvertretungen statt.

Im Ministerium der Justiz sowie im Ministerium des Innern und für Sport würden Beförderungstellen im Vorfeld ausgeschrieben. In den anderen Ministerien würden alle Beamtinnen und Beamten, welche die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beförderung erfüllten, unabhängig von einer Bewerbung im Beförderungsverfahren berücksichtigt und in die Auswahlentscheidung einbezogen.

Dienstliche Beurteilungen würden in der Regel erstellt und zur Grundlage der Auswahlentscheidung gemacht. In bestimmten Fällen werde hierauf verzichtet, zum Beispiel, wenn die maßgebliche Auswahlentscheidung bei der Besetzung eines hervorgehobenen Dienstpostens bereits vorgelagert erfolgt sei. In anderen Fällen würden Beurteilungen nur dann erstellt, wenn eine besondere Konkurrenzsituation bestehe, zum Beispiel, wenn weniger Beförderungstellen als für eine Beförderung vorgeschlagene Beamtinnen und Beamte zur Verfügung stünden.

Dienststellen und Personalvertretungen arbeiteten selbstverständlich unter Beachtung der Gesetze und Tarifverträge vertrauensvoll im Sinne der Beschäftigten und zur Erfüllung der den Dienststellen obliegenden Aufgaben zusammen. Dies sei gesetzlich geregelt. Daneben habe die Personalvertretung in allen mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten ein umfassendes Informationsrecht. Einstellungen und Beförderungen von Beamtinnen und Beamten seien nach § 79 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 3 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) mitbestimmungspflichtig. Das heißt, die Personalräte würden unter Beachtung dieser Vorschriften bei jeder Einstellung und Beförderung aktiv beteiligt, es sei denn, es liege eine Ausnahme von der Mitbestimmung gemäß § 81 LPersVG vor. Der Personalrat werde in diesen Fällen im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit informiert.

Fragen zur Zulässigkeit sogenannter Steh- oder Wartezeiten seien Gegenstand der aktuellen Entscheidung des OVG gewesen. Die Festlegung behördeninterner Wartefristen, die über gesetzlich normierte Stehzeiten hinausgingen, sei nach höchstrichterlicher Rechtsprechung grundsätzlich zulässig, wenn sie hinsichtlich des Zeitraums als angemessen anzusehen seien.

Das OVG habe mit Beschluss vom 15. Oktober 2013 festgestellt, das Leistungsprinzip hindere den Dienstherren grundsätzlich nicht daran, für Beförderungsentscheidungen bestimmte objektive, insbesondere zeitliche Voraussetzungen festzulegen, die eine Bewerberin oder ein Bewerber erfüllen müsse, um überhaupt zum Kreis derjenigen zu gehören, unter denen dann nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung auszuwählen sei.

Dies gelte für sogenannte Mindestwartezeiten, die eine Bewerberin oder ein Bewerber im niedrigeren Statusamt verbracht haben müsse, um in die Beförderungsauswahl einbezogen zu werden. Derartige Anforderungen wiesen insofern eine sachliche Verbindung zum Leistungsgrundsatz auf, als dass Beförderungsämtler nur von solchen Beamtinnen und Beamten voll wirksam wahrgenommen werden könnten, die bereits über eine längere Berufs- und Verwaltungserfahrung verfügten und sich in mehrjähriger Tätigkeit in Ämtern unterschiedlicher Wertigkeit sowie gegenüber wachsenden Anforderungen in ihrer Laufbahn bewährt hätten.

Den gesetzlichen Rahmen für Beförderungen bildeten § 21 Abs. 2 LBG und § 26 Laufbahnverordnung. Danach sei beispielsweise eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung nicht zulässig. Ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder A 16 dürfe erst nach einer Dienstzeit von sechs Jahren verliehen werden.

Neben diesen gesetzlichen Regelungen fänden die für alle Beförderungsentscheidungen verbindlich geltenden Beförderungskriterien für Beamtinnen und Beamte der Landesverwaltung vom 16. März 1992 in der Fassung vom 20. August 2012 Anwendung. Damit würden gegenüber den gesetzlichen Regelungen längere Mindestdienstzeiten für Beförderungen nach den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 im dritten Einstiegsamt sowie nach den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 im vierten Einstiegsamt vorgegeben.

Von diesen Beförderungskriterien könnten Ausnahmen erteilt werden. Hierüber entscheide bei Beförderung nach A 13 in dritten Einstiegsamt sowie nach A 16 die Konferenz der Zentralabteilungsleitungen der Staatskanzlei und der Ministerien unter Vorsitz des Chefs der Staatskanzlei. Bei Beförderungen nach A 12 und A 15 entscheide das jeweilige Ressort selbst.

Bezüglich der Beförderungskriterien der Landesregierung gebe es im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz über die zuvor erwähnten Kriterien hinaus im Bereich des dritten Einstiegsamts weitere Wartezeiten nach hausinterner Regelung im Rahmen einer ermessensbindenden Verwaltungspraxis.

Im Ministerium des Innern und für Sport sowie im Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten gebe es für Absolventinnen und Absolventen der sogenannten Fortbildungsqualifizierung

eine einjährige Wartezeit für die Beförderung nach Besoldungsgruppe A 14. Die Grundlage hierfür sei eine mit dem Personalrat abgestimmte Organisationsentscheidung. Ausnahmen hiervon seien im Bereich des Ministeriums des Innern und für Sport in der Vergangenheit nicht zugelassen worden.

Seit dem Jahr 2006 und damit in den vergangenen 15 Jahren seien in der Staatskanzlei und in den Ministerien Ausnahmen von den Beförderungskriterien für Beamtinnen und Beamte in der Landesregierung im folgenden Umfang zugelassen worden: 101 Ausnahmen für Beförderungen nach A 12, 30 für Beförderungen nach A 13, 144 für Beförderungen nach A 15 sowie 87 für Beförderungen nach A 16. Derartige Ausnahmen kämen nur in Betracht, wenn es sich bei den zu befördernden Beamtinnen und Beamten um besondere Leistungsträgerinnen und Leistungsträger handle.

Die Beförderungskriterien für Beamtinnen und Beamte in der Landesverwaltung sowie hausinterne Stehzeiten könnten selbstverständlich von Beschäftigten eingesehen werden. Auf Anfrage würden zudem entsprechende Auskünfte erteilt. In den Stellenausschreibungen für Beförderungstellen im Bereich des Ministeriums des Innern und für Sport würden die Zeiten ausdrücklich erwähnt.

**Staatsminister Herbert Mertin** sagt auf Bitte des **Abg. Bernhard Henter** zu, dem Ausschuss den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Auf die Frage des **Abg. Bernhard Henter**, ob Staatsminister Mertin die Begründung und den Tenor des doch klaren und eindeutigen Urteils teile, antwortet **Staatsminister Herbert Mertin**, der Minister der Justiz kommentiere grundsätzlich keine gerichtlichen Entscheidungen.

**Abg. Marc Ruland** verweist auf die genannten Ausnahmen von den Beförderungskriterien der vergangenen 15 Jahre und fragt, ob es zur besseren Einordnung möglich sei, die Zahl der insgesamt ausgesprochenen Beförderungen danebenzustellen.

**Klaus Kessler** antwortet, diese Zahlen ad hoc nicht liefern zu können. Die genannten Zahlen klängen zunächst viel. Es sei aber darauf hinzuweisen, dass ein Zeitraum von 15 Jahren betrachtet werde und im Bereich der Landesregierung ungefähr 3.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiteten. Die Ausnahmen ergäben zusammengenommen davon lediglich 10 %. Es handle sich um Einzelfälle und einen Bruchteil der übrigen Beförderungen.

**Klaus Kessler** bestätigt den Einwurf der **Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros**, dass es sich dabei um besondere Leistungsträger, also top beurteilte Beamtinnen und Beamte handle.

**Abg. Bernhard Henter** konstatiert, eine Beförderung habe grundsätzlich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu erfolgen. Deshalb bedürfe es, wie vom OVG festgestellt, entsprechender Beurteilungen. Anscheinend seien solche Beurteilungen im Ministerium für Umwelt, Energie,

Ernährung und Forsten über Jahre hinweg nicht angefertigt worden. Trotzdem seien dort entsprechende Stellen besetzt worden.

Es könne daher die Möglichkeit bestehen, dass Beamtinnen und Beamten diese Stellen ohne die erforderlichen Qualifikationen besetzten. Die Qualifikationen seien jedenfalls nicht durch Beurteilungen nachgewiesen worden. Es stelle sich daher die Frage nach den möglichen rechtlichen Folgen, wenn Personen ohne notwendige Qualifikationen auf höher bezahlten Stellen säßen.

**Staatsminister Herbert Mertin** antwortet, keine Kenntnis von in anderen Ressorts ablaufenden Vorgängen zu haben. Er habe nur Kenntnis von Vorgängen im Justizressort und könne sich auch nur dort Kenntnisse verschaffen. Äußerungen zu anderen Häusern und somit eine indirekte Bestätigung der Vermutungen des Abgeordneten Henter seien spekulativ.

Zutreffend sei, dass eine bestimmte Beförderungsentscheidung vom OVG mit dem genannten Beschluss beanstandet worden sei. Ob es darüber hinaus noch zusätzliche Beförderungen gegeben habe, die den rechtlichen Anforderungen nicht entsprächen, könne mangels Kenntnis weder bestätigt noch dementiert werden. Darüber sei keine Auskunft möglich.

**Abg. Damian Lohr** fragt, ob der Begriff der „besonderen Leistungsträger“ präzisierbar oder eine allgemeine Formulierung sei.

**Klaus Kessler** stellt seinen Ausführungen voran, nur für das Ministerium des Inneren und für Sport sprechen zu können. Dort bestehe ein formelles Beurteilungssystem mit vorgegebenen Vordrucken. Diese sähen für die Bewertung Noten vor und schlossen mit einer Endnote für die Leistung ab. Dadurch entstehe eine Rangfolge. Personen, die durch Ausnahmeentscheidungen vorzeitig befördert würden, bewegten sich mit ihrer Leistung im oberen Zehntel der Leistungsangfolge.

Sie träten zwar in Konkurrenz zu anderen, die Bewertung ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung sei aber ein Akt wertender Erkenntnis auf der Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen, die nach objektiven Kriterien erfolge. Damit stünden die Leistungsträger fest.

**Abg. Bernhard Henter** fragt, ob Staatsminister Mertin der Einschätzung zustimme, dass eine Beförderungsentscheidung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung erfolgen und dieser daher eine aktuelle Begründung zugrunde liegen müsse.

Es werde um eine rechtliche Einschätzung des Falls gebeten, dass Beförderungen ohne derartige Beurteilungen erfolgten.

**Staatsminister Herbert Mertin** führt aus, im Ministerium der Justiz verhalte es sich wie vom Abgeordneten Henter beschrieben. Es komme auf die Eignung an, und es würden Beurteilungen eingeholt. Wenn eine Beförderungsentscheidung getroffen werde, ohne dass die entsprechenden Voraussetzungen vorlägen, diese aber nicht beklagt werde, werde sie irgendwann wirksam, auch wenn sie unter einem rechtlichen Mangel leide. Das müsse im Einzelfall geprüft werden.



Ob das in einem Ressort der Fall sei, könne weder bestätigt noch dementiert werden, weil darüber keine Kenntnisse vorlägen.

**Abg. Marc Ruland** rekapituliert, in den vergangenen 15 Jahren seien bei etwa 10 % der Beförderungen Ausnahmeentscheidungen für besondere Leistungsträger und Leistungsträgerinnen getroffen worden. Auch Spitzennoten würden oft im Bereich von 10 % vergeben. Zur besseren Vergleichbarkeit, wie mit diesen Ausnahmen umgegangen werde, werde um die Gesamtzahl der Beförderungen und Bewerbungen zum 18. Mai 2020 gebeten.

**Klaus Kessler** antwortet, diese Zahlen lägen ihm nicht vor. Im Ministerium des Innern und für Sport gebe es alljährlich bei rund 600 Beschäftigten ungefähr 100 Bewerbungen auf Beförderungsstellen. Befördert würden in der Regel zwischen 40 und 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Beförderungen seien aber abhängig von Faktoren wie dem Stellenplan oder Budget. Nicht alle Beförderungen seien umsetzbar, weshalb die Zahl schwanke. Das Ministerium habe in den vergangenen Jahren keine Ausnahmegenehmigungen beantragt.

**Abg. Bernhard Henter** stimmt den Ausführungen von Staatsminister Mertin zu; wenn nicht geklagt werde und die sich bewerbende Person die Urkunde erhalte, sei sie befördert. Wenn der Entscheidung aber keine oder keine aktuelle Beurteilung zugrunde gelegen habe, sei die Person entweder geeignet oder eben nicht.

Es stellten sich die Fragen nach den rechtlichen Folgen, wenn jemand ohne Beurteilung befördert werde, aber nicht geeignet sei, und ob dem Land daraus ein Schaden entstehe.

**Staatsminister Herbert Mertin** führt aus, in der Vergangenheit sei ein Amt mit Übergabe der Urkunde unumstößlich übertragen worden. Zwischenzeitlich sei es durch anderslautende Urteile in sehr seltenen Ausnahmefällen möglich, eine Urkunde zurückzufordern.

Es müsse sich aber um einen Fall krasser Ungleichheit zulasten einer anderen Person handeln, der im Einzelfall geprüft werden müsse. Theoretisch müsse im Nachhinein eine Beurteilung erstellt werden. Stelle sich heraus, dass die Befähigung des oder der Beförderten sehr deutlich abweiche, könne es sich unter Umständen um einen Fall handeln, in dem die zwischenzeitlich von der Rechtsprechung zugelassenen Ausnahmen zur Anwendung kommen könnten.

Ob aber lediglich die fehlende Beurteilung einen solchen Umstand rechtfertige, könne nicht abschließend beurteilt werden und müsse gerichtlich im Einzelfall geprüft werden.

**Abg. Dr. Helmut Martin** nimmt an, dass die Frage des Abgeordneten Henter nicht ganz verstanden worden sei. Es gehe um die Frage, ob dem Land nicht ein materieller Schaden entstehe, wenn eine Person einen höher dotierten Dienstposten besetze, als ihr zustehe. Wäre es bei der Entscheidung nach Recht und Gesetz gegangen, hätte die Person diesen Dienstposten nicht inne.

Generell berge die Entscheidung des OVG in ihrer Deutlichkeit das Risiko eines Ansehens- und Vertrauensverlusts in die Beförderungspraxis mindestens des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, wenn nicht sogar darüber hinaus, der womöglich schon eingetreten sei.

Der Minister der Justiz sei typischerweise derjenige, der sich Gedanken um die Stärkung des Rechtsstaats und die Vermeidung von Ansehensverlust machen müsse. Zu fragen sei, welche Konsequenzen Staatsminister Mertin als geboten betrachte und mit welchen Maßnahmen ähnliche Fälle künftig vermeidbar seien.

**Staatsminister Herbert Mertin** antwortet, wenn ein Fall vorliege, in dem nach Rechtsprechung eine bereits übergebene Urkunde ausnahmsweise zurückgefordert werden könne, könne von einem Schaden gesprochen werden. Sei das nicht der Fall, könne vermutlich nicht von einem Schaden gesprochen werden.

Klaus Kessler habe vorgetragen, dass die Beförderungspraxis geregelt sei. An den Entscheidungen wirkten immer mehrere Stellen mit. Wenn alle die Vorgaben beachteten, dürfte es nicht zu solchen Konstellationen kommen. Aus praktischer Erfahrung sei aber bekannt, dass es in solchen Bewerbungsverfahren manchmal sehr eng zugehe und Entscheidungen getroffen würden, die im Anschluss vor Gericht erfolgreich angefochten würden. Dies könne auch für das Justizressort nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Es könne sich nur nach bestem Wissen, Gewissen und Kräften bemüht werden, die Verfahren nach den vorgegebenen Regeln durchzuführen. Die Regeln seien hinreichend klar. Es bestehe kein Bedarf an zusätzlichen Regeln.

**Abg. Heijo Höfer** berichtet, in seiner Zeit als Bürgermeister jemanden nach gründlicher Prüfung der Konkurrenz und voller Überzeugung der Richtigkeit dieser Entscheidung in ein Spitzenamt befördert zu haben. Mit zehn Jahren Abstand könne er seine eigene Entscheidung überhaupt nicht mehr nachvollziehen.

Die Nachfrage des **Abg. Bernhard Henter**, ob er damit sagen wolle, auf Bewertungen solle künftig verzichtet werden, verneint **Abg. Heijo Höfer**.

**Abg. Bernhard Henter** wiederholt, werde jemand ohne Beurteilung befördert, bekomme die Person mehr Entgelt als zuvor. Sei die Person aber nicht geeignet, erhalte sie mehr Geld, als ihr gemäß ihrer Leistung zustehe. Zu fragen sei, ob Staatsminister Mertin darin keinen Schaden für das Land erkenne.

**Staatsminister Herbert Mertin** antwortet, das Verfahren werde streng formal betrachtet. Habe eine Person die Urkunde überreicht bekommen, habe sie Anspruch auf die entsprechende Besoldung, weil die Übergabe der Urkunde zum Ausdruck bringe, dass die Person für geeignet gehalten

werde, das entsprechende Amt auszuüben. Solange diese Urkunde im Besitz der Person sei, erhalte sie zu Recht die entsprechende Besoldung. Daraus könne zunächst einmal kein Schaden entstehen.

Dieser könne allenfalls rückwirkend eintreten, wenn die Urkunde wieder entzogen würde. Es werde nicht tatsächlich bewertet, welche Leistung im Nachhinein erbracht werde. Eine Person könne sehr hervorragend beurteilt werden, und trotzdem könne sich nach einigen Jahren herausstellen, dass die Person für die Stelle überhaupt nicht geeignet sei. Auch dann könne nicht im Nachhinein die Urkunde wieder entzogen oder von entstandenem Schaden gesprochen werden.

Beamtenrechtlich handle es sich um eine formale Betrachtung. Mit Übergabe der Urkunde habe die Beamtin oder der Beamte Anspruch auf die entsprechende Besoldung. Solange sich die Urkunde rechtswirksam im Besitz der Beamtin oder des Beamten befinde, könne kein Schaden entstehen.

Außerhalb einer rechtlichen Betrachtung könne dies politisch als Schaden angesehen werden. Diese Auffassung werde nicht bestritten.

**Abg. Dr. Helmut Martin** kritisiert, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb allein die Berechtigung eines Anspruchs ausschließen solle, dass dem Schuldner, der diesen Anspruch zu erfüllen habe, ein Schaden entstehe, obwohl der Anspruch nur dadurch habe entstehen können, dass zuvor ein Fehler gemacht worden sei. Die Argumentation werde aber zunächst zur Kenntnis genommen.

Das Beispiel des Abgeordneten Höfer lasse sich nicht vergleichen. Wenn nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt worden sei und sich nach zehn Jahren feststellen lassen, dass doch nicht die richtige Entscheidung getroffen worden sei, denn entstehe kein Vertrauensschaden. Die vom OVG beanstandeten Fälle führten aber zu einem Vertrauensschaden.

Die Argumentation von Staatsminister Mertin lege nahe, dass dieser keine Möglichkeit sehe, solche Fälle künftig durch ein besseres Verfahren oder bessere Abstimmung zu vermeiden. Dazu werde eine Bestätigung erbeten.

**Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros** erinnert an die frühere Frage des Abgeordneten Dr. Martin, was nach Ansicht der Landesregierung geändert werden müsste, um die Verfahren sachgerechter zu gestalten.

**Staatsminister Herbert Mertin** wiederholt, aus Sicht des Justizressorts bestehe eine hinreichende Anzahl von Vorschriften, nach denen zu verfahren sei. Diese Vorschriften würden durch umfangreiche Rechtsprechung ergänzt, was wie in welchem Zweifelsfall getan werden müsse. Ein Mangel an regelnden Vorschriften sei nicht zu erkennen. Diese Vorschriften müssten angewandt werden.

Der Minister der Justiz könne das aber nicht bei den anderen Ressorts sicherstellen. Eine solche Kontrolle stehe ihm nicht zu. Die Entscheidungen würden von jedem Ressort selbst getroffen.

Der Abgeordnete Dr. Martin sei Mitglied im Richterwahlausschuss und bekomme dort mit, wie ausdifferenziert die Entscheidungen zum Teil abliefen. Es lasse sich daher kein Mangel an Regelungen feststellen, auch wenn es im Einzelfall dazu kommen könne, dass die Regeln nicht sachgerecht angewandt würden.

**Abg. Marcus Klein** ruft in Erinnerung, dass die Frage im Raum gestanden habe, welche Kenntnis das Ministerium der Justiz, das Ministerium des Innern und für Sport oder die gesamte Landesregierung von weiteren Fällen habe. Die anderen Häuser sollten nicht beurteilt werden, es gebe aber durchaus Berichterstattung über weitere Fälle. Es sei noch einmal zu fragen, welche Kenntnis das Ministerium der Justiz von diesen Vorgängen habe und ob bereits Entscheidungen bekannt seien.

Ferner sei zu fragen, welche Auswirkungen Entscheidungen wie die des OVG auf zukünftige Beförderungsentscheidungen hätten. Von Interesse sei, ob dies in der Konferenz der Zentralabteilungsleitungen unter Vorsitz des Chefs der Staatskanzlei beraten werde, und wie mit den Entscheidungen umgegangen werde, um zukünftige Fehler zu vermeiden.

**Staatsminister Herbert Mertin** konstatiert, das Ministerium der Justiz habe keine Kenntnis über konkrete Beförderungsvorgänge in anderen Ministerien. Das Ministerium erhalte nicht einmal Kenntnis davon, ob Beförderungsvorgänge in anderen Häusern bei Gericht beklagt würden.

Das Gericht arbeite in richterlicher Unabhängigkeit und müsse und solle dem Ministerium der Justiz nicht mitteilen, ob derartige Verfahren anhängig seien. Er habe daher keine Kenntnis über anhängige Verfahren.

Wenn das Gericht, wie im konkreten Fall des OVG, in richterlicher Unabhängigkeit entscheide, dass eine Entscheidung öffentlich gemacht werden solle, damit die Entscheidungsgrundlage künftig beachtet werde, könne eine Veröffentlichung in Juris erfolgen. Nach seiner Kenntnis ist diese Juris-Veröffentlichung dem Zentralabteilungsleiter des Ministeriums der Justiz und vermutlich denen aller anderen Ressorts zugeleitet worden. Damit sei sie im Ministerium der Justiz bekannt und werde bei Personalentscheidungen beachtet.

Er persönlich habe von der Entscheidung in der Zeitung gelesen und daraufhin bei der Zentralabteilung nachgefragt, ob der Beschluss bekannt sei. Ihm sei daraufhin die Juris-Veröffentlichung zur Verfügung gestellt worden.

Selbstverständlich werde das Ministerium der Justiz bei Auswahlentscheidungen dieses Urteil wie alle anderen auch zugrunde legen und beachten. Bei jeder Beförderung seien gerichtliche Entscheidungen zu beachten.

Das Ministerium der Justiz erhalte nicht automatisch Kenntnis von bei anderen Ressorts anhängigen Verfahren und sei nicht die oberste Rechtsanwaltskanzlei der Landesregierung oder deren Justizariat. Derartiges werde ressortintern gehandhabt.

**Klaus Kessler** ergänzt, alle Ressorts hätten signalisiert, dass künftig flächendeckend beurteilt werde, insbesondere dort, wo das bislang nicht geschehen sei.

**Abg. Bernhard Henter** fragt dazu, ob in weiteren Ministerien neben dem Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten nicht flächendeckend beurteilt worden sei.

**Klaus Kessler** präzisiert, in der Regel werde beurteilt. Zwei Ausnahmen seien genannt worden, beispielsweise, wenn bereits bei der Besetzung eines Dienstpostens eine Auswahlentscheidung vorgelagert gewesen sei. In anderen Fällen seien Beurteilungen nur dann erstellt worden, wenn eine besondere Konkurrenzsituation bestanden habe, also weniger Stellen als Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung gestanden hätten.

Im Fall des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten sei eine ausreichende Zahl an Planstellen vorhanden gewesen. Daraus sei abgeleitet worden, dass keine formale Beurteilung notwendig gewesen sei. Bewertungen hat das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten nach seiner Kenntnis vorgenommen.

**Abg. Bernhard Henter** wiederholt seine Frage, ob es neben dem Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten weitere Ministerien gebe, in denen bei ausreichender Stellenanzahl nicht beurteilt worden sei.

**Klaus Kessler** antwortet, im Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten seien Beurteilungen nur dann erstellt worden, wenn eine besondere Konkurrenzsituation vorgelegen habe. Das gelte eingeschränkt auch für die Ressorts Wirtschaft und Verkehr. In all diesen Ressorts werde künftig nach Auswertung der Entscheidung des OVG beurteilt.

**Abg. Marc Ruland** führt aus, der Richterwahlausschuss sei angesprochen worden. Die Abgeordneten wüssten daher, wie komplex manche Entscheidungen seien und dass vonseiten der Abgeordneten stets nachgefragt werde, ob es sich um Anlass- oder Regelbeurteilungen handle. Nicht nur dort lägen Entscheidungen manchmal knapp zwischen richtig und Konkurrentenklage.

Seinem Eindruck nach wird derzeit versucht, die Einzelfallentscheidung des OVG auf andere Bereiche zu übertragen. Es werde um Beantwortung gebeten, ob es zutreffend sei, dass es in Rheinland-Pfalz im Vergleich zu anderen Bundesländern keine erhöhte Anzahl von Konkurrentenklagen gebe bzw. diese in Rheinland-Pfalz nicht häufiger zum Erfolg führten.

**Staatsminister Herbert Mertin** bedauert, die Frage nicht beantworten zu können, da er keine Kenntnis darüber habe, wie erfolgreich derartige Klagen in anderen Bundesländern seien. Die Frage lasse sich auch nicht für die einzelnen Ressorts in Rheinland-Pfalz beantworten.

**Klaus Kessler** schließt an, auch er habe darüber keine Kenntnis.

**Abg. Marcus Klein** hält es für löblich, dass sich die zuständigen Abteilungsleitungen aller Häuser vorgenommen hätten, das Urteil zu beachten. Es habe sich herausgestellt, dass es auch im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau möglicherweise die eine oder andere Unschärfe gebe.

Zu fragen sei, ob diesbezüglich Klagen anhängig seien, um wie viele Betroffene es sich handle, ob weitere Klagen möglich seien und ob sich über diesen Sachverhalt auch ausgetauscht worden sei oder es ähnliche Rückmeldungen aus anderen Ressorts gebe.

**Staatsminister Herbert Mertin** stellt klar, Urteile seien auch zuvor beachtet worden. Der Beschluss des OVG werde genauso behandelt wie vorherige gerichtliche Entscheidungen. Es sei nicht extra beschlossen worden, diese Entscheidung jetzt zu beachten. Dies sei im Ministerium der Justiz gängige Praxis.

Für andere Ressorts könne er nicht sprechen.

*Der Antrag ist erledigt.*

Mit einem Dank an die Anwesenden für ihre Mitarbeit schließt **Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros** die Sitzung.

**gez. Illing**

**Protokollführer**

**Anlage**

## Anlage

### In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete

Denninghoff, Jörg	SPD
Höfer, Heijo	SPD
Köbberling, Dr. Anna	SPD
Ruland, Marc	SPD
Spies, Christoph	SPD
Henter, Bernhard	CDU
Klein, Marcus	CDU
Kohnle-Gros, Marlies	CDU
Martin, Dr. Helmut	CDU
Lohr, Damian	AfD
Roth, Thomas	FDP
Schellhammer, Pia	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Für die Landesregierung

Mertin, Herbert	Minister der Justiz
Kessler, Klaus	Stellvertretender Abteilungsleiter im Ministerium des Innern und für Sport

### Landtagsverwaltung

Pudlo, Markus	Ltd. Ministerialrat
Illing, Tobias	Mitarbeiter der Landtagsverwaltung (Protokollführer)